

EU-Digitalstrategie: Neue Haftungsregelungen für Künstliche Intelligenz und Produkte



JULI 2023

Auf EU-Ebene hat sich in den vergangenen Jahren zu den Themen künstliche Intelligenz und Produkthaftung Einiges getan. Versicherer müssen demnächst mit tiefgreifenden Änderungen rechnen, denn es existieren inzwischen verschiedene Gesetzesvorschläge.

1. EU-Regelungen im Bereich künstliche Intelligenz und Produkthaftung

2. Regelungen zur künstlichen Intelligenz

3. Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie

3.1 Grundlage EU-Produkthaftungsrichtlinie 85/374 EWG

3.2 Überprüfung alle fünf Jahre

3.3 Die Änderungen im Einzelnen

3.3.1 Digitale Bauunterlagen und Software als Produkt

3.3.2 Änderung des Schadenbegriffs

3.3.3 Pflicht zur Auskunft/Offenlegung von Beweismitteln

3.3.4 Beweiserleichterungen für Geschädigte

3.3.5 Fehlerbegriff

3.3.6 Erweiterung der Liste potenzieller Beklagter

3.3.7 Welche Versicherungen sind möglicherweise betroffen?

3.3.8 Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen?

4. Fazit

ZIEL DER REGELUNGEN

Wesentliches Ziel ist es, die Haftungsvorschriften an das digitale Zeitalter anzupassen, einer **rechtlichen Zersplitterung des Binnenmarktes der EU vorzubeugen**, aber auch die Themen **Nachhaltigkeit** und **Kreislaufwirtschaft** sowie damit zusammenhängend auch die **globalen Wertschöpfungsketten** stärker in den Fokus zu rücken.

Alle Maßnahmen erfolgen immer vor dem Hintergrund des **Verbraucherschutzes**, sollen das Vertrauens der Menschen in den technischen Fortschritt stärken und **Investitionssicherheit** für die Unternehmen schaffen. Es soll Rechtssicherheit im Hinblick auf Haftungsfragen hergestellt werden, so dass die Hersteller die Anwendungen von vornherein so konzipieren können, dass Schäden und eine Haftung vermieden werden.

Dazu hat die EU eine Digitalstrategie entworfen, in der sie 52 Gesetzesvorhaben angekündigt hat¹. Innerhalb der EU beschäftigt sich insbesondere die Europäische Kommission mit der Schaffung der rechtlichen Vorschriften. Bereits 2018 legte die EU-Kommission erstmals eine KI-Strategie vor und einigte sich auf einen koordinierten Plan. Infolgedessen hat eine hochrangige Expertengruppe für künstliche Intelligenz im April 2019 Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI veröffentlicht. Am 19. Februar 2020 wurde dazu das entsprechende Weißbuch² vorgelegt.

Dass die EU zunehmend Einfluss auf den Bereich der Gesetzgebung nimmt, zeigen täglich neue Nachrichten. So geisterten etwa im April diesen Jahres Meldungen durch die Presse, dass die EU-Kommission beabsichtige, im Rahmen des sog. Digital Service Act³ insbesondere die großen Onlineplattformen stärker zu kontrollieren. Der Digital Service Act ist eine EU-Verordnung, die im November 2022 in Kraft getreten ist und damit auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Erleichtert werden künftig das Entfernen illegaler Inhalte aus dem Internet. Dies dient dem Schutz der Grundrechte der Nutzer. Außerdem sieht das Gesetz eine strengere Beaufsichtigung von Online-Plattformen vor, insbesondere von solchen, die mehr als 10 Prozent der EU-Bevölkerung erreichen. Erste Klagen von Zalando und Amazon sind bereits anhängig.

Im März 2023 kündigte die EU die sog. Reparaturrichtlinie⁴ an, die für Verbraucher ein Recht auf Reparatur einführen will, das während der gesamten Lebensdauer eines

¹ COM(2020) 66 vom 19.02.2020

² COM(2020) 65 vom 19.02.2020

³ Verordnung EU 2022/2065 vom 19.10.2022

⁴ COM(2023) 155 vom 23.03.2023

Produktes gelten soll. Der Verkäufer ist verpflichtet für ein Produkt, dass noch unter die gesetzliche Garantie fällt, eine Reparatur anzubieten, wenn diese billiger oder genauso teuer ist wie ein Austausch. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, sorgsam mit Ressourcen umzugehen und das Produkt nicht vorschnell zu entsorgen, wenn es defekt ist. Hintergrund ist der Green Deal der Europäischen Kommission von 2019, durch den Europa bis zum Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent der Welt werden soll.

Bereits 2022 wurden die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch im Schuldrechtsteil ergänzt um Regelungen zu Verträgen über digitale Produkte (§§ 327 BGB ff.). Diese Änderungen beruhen auf der EU-Digitale-Inhalte-Richtlinie von 2019⁵.

Auch das Thema Künstliche Intelligenz ist derzeit Top Thema und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Thema Produkthaftung. In diesem Bereich finden im Moment viele interessante Änderungen statt. Verwiesen sei hier auch auf die am 19. Juli 2023 in Kraft getretene EU-Maschinenverordnung⁶, die vor allem für Maschinenhersteller viele neue Anforderungen mit sich bringt und den Bereich der Produktsicherheit betrifft.

1. EU-Regelungen im Bereich künstliche Intelligenz und Produkthaftung

Mit Schwerpunkt Produkthaftungsrecht werden im Folgenden diese EU-Regelungen näher betrachtet:

- Initiativbericht für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von künstlicher Intelligenz durch das Europäische Parlament, 20.10.2020⁷,
- Vorschlag für eine Verordnung über künstliche Intelligenz durch die Europäische Kommission, 21.04.2021⁸,
- Vorschlag für eine Künstliche Intelligenz-Haftungsrichtlinie durch die Europäische Kommission, 28.09.2022⁹,
- Vorschlag zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie durch die Europäische Kommission, 28.09.2022¹⁰

2. Regelungen zur künstlichen Intelligenz

In der Vergangenheit gab es immer wieder Initiativen, um beim Thema künstliche Intelligenz Klarheit zu schaffen. Die Themen KI und Produkthaftung hängen dabei unmittelbar zusammen. Es soll eine Haftungsgrundlage geschaffen werden und Schadenersatz geleistet werden müssen, wenn Schäden entstehen durch Produkte wie Roboter, Drohnen oder Smart-Home-Systeme bzw. durch die Software, Software-Updates, KI oder digitale Dienste,

⁵ Richtlinie EU 2019/770 vom 20.05.2019

⁶ Verordnung EU 2023/1230 vom 29.06.2023

⁷ Entschließung vom 20.10.2020 (2020/2014(INL))

⁸ COM(2021) 206 vom 21.04.2021

⁹ COM(2022) 496 vom 28.09.2022

¹⁰ COM(2022) 495 vom 28.09.2022

die für den Betrieb des jeweiligen Produkts erforderlich sind bzw. dann, wenn Hersteller Schwachstellen im Bereich der Cybersicherheit nicht beheben.

Nimmt man die Hände vom Lenkrad, weil man beim Einparken auf die KI vertraut und es passiert ein Unfall, muss die Haftung klar geregelt sein. Letztlich geht es aber vor allem um die Frage, wer die Kontrolle hat und ob ein Mensch in Prozesse noch eingreifen kann.

Der **Initiativbericht des Europäischen Parlaments für eine Verordnung zur Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von künstlicher Intelligenz von 2020** enthält umfangreiche Vorschläge zu Haftungs- und Deckungsthemen sowie eine Kategorisierung von KI-Systemen, die der Gesetzgeber inzwischen auch in andere Entwürfe übernommen hat. Dabei wurde ein risikobasierter Ansatz gewählt. Für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, also solchen Systemen, die ein signifikantes Potential zu Personen- und Sachschäden haben, ist eine verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen und **eine Pflichthaftpflichtversicherung**. Was ist ein signifikantes Potential? Wenn eine oder mehrere Personen geschädigt werden können, auf eine Art und Weise die zufällig ist und über das hinausgeht, was vernünftigerweise erwartet werden kann.

Im Anhang zu diesem Bericht sind Hochrisiko-KI-Systeme aufgeführt. Dazu zählen z. B. die Verwaltung und der Betrieb von kritischer Infrastruktur (Strom-, Wasser-, Gasversorger, Krankenhäuser, Versicherungen), aber auch Seilbahnen und Aufzüge. Die Umsetzung dieser Regelungen ist allerdings noch offen. Einige Punkte, wie z. B. die Pflichthaftpflichtversicherung für KI-Systeme mit hohem Risiko sind allerdings schon wieder vom Tisch. Diskutiert wird momentan, ob die populäre KI ChatGPT als Hochrisikotechnologie einzustufen ist. Interessant ist in dem Zusammenhang auch, dass das Europäische Parlament sich bezüglich der Versicherungspflicht an der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den entsprechenden Richtlinien hierzu orientiert hat.

Auf den genannten Initiativbericht des Europäischen Parlaments reagierte die Europäische Kommission **2021** ihrerseits mit einem **Vorschlag für eine Verordnung über künstliche Intelligenz** dem sog. **Artificial Intelligence Act**. Inhaltlich geht es auch hier um eine Harmonisierung der Vorschriften für KI-Systeme in der EU. Dabei verfolgt auch sie einen risikobasierten Ansatz.

So werden bestimmte KI-Systeme wie das Social Scoring, mit dem z. B. die Kreditwürdigkeit einer Person anhand von Daten aus den sozialen Netzwerken oder anderweitig im Internet verfügbaren Quellen beurteilt werden kann, verboten.

Es werden entsprechende Verpflichtungen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und das Nutzen von KI-Systemen sowie entsprechende Geldbußen bei Nichtbeachtung festgelegt.

Es werden umfangreiche Anforderungen je nach Art der KI definiert, abgestuft nach Risikokategorie. **Vorgesehen sind vier Stufen:** **Stufe 1** sind unannehmbare Risiken (Social Scoring). Diese sind verboten. **Stufe 2** sind minimale Risiken (Spamfilter). **Stufe 3** sind hohen Risiken (biometrische Daten, Gesichtserkennung). **Stufe 4** umfasst alle anderen Risiken (KI, die auf Textverarbeitung und Texterkennung beruhen, z. B. Chat GPT). Wichtig ist letzten Endes die Möglichkeit der menschlichen Kontrolle, so dass am Ende sichergestellt ist, dass Menschen in ein System eingreifen und es abschalten können.

Dieses Gesetz hat aber nichts mit Haftung zu tun und begründet keine Haftungsgrundlage. Es geht um Produktsicherheit. Es richtet sich hauptsächlich an Anbieter von KI-Systemen, kann aber auch für Produkthersteller, Einführer, Händler, Nutzer oder sonstige Dritte relevant werden.

Die Verordnung soll noch in der laufenden Legislaturperiode bis 2024 beschlossen werden und 2025 in Kraft treten. Interessant ist, dass die EU-Maßnahmen weltweit Beachtung finden und so auch zum Maßstab für Entwicklungen von Regulatorien außerhalb der EU werden könnten. Wird die geplante Verordnung verabschiedet, ist sie unmittelbar anwendbares Recht in Deutschland ohne weiteren Umsetzungsakt. Ein Spielraum steht dem nationalen Gesetzgeber dann nicht mehr zu.

Die letzten beiden Vorschläge der EU-Kommission zu Gesetzesregelungen stammen vom **28. September 2022** und enthalten den **Vorschlag zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie** und einen **Vorschlag zu einer KI-Haftungsrichtlinie**.

Die genannten Richtlinien stehen nebeneinander. Während die Produkthaftungsrichtlinie sich mit dem Thema Haftung beschäftigt, geht es in der KI-Richtlinie eher um die Lösung von Beweisproblemen auf der Klägerseite und dementsprechend um Ergänzungen der Zivilprozessordnung auch im Rahmen der **verschuldensabhängigen** Haftung des Herstellers.

Bisher wurden die Richtlinien noch nicht beschlossen, aber damit ist in Kürze zu rechnen. Anders als EU-Verordnungen gelten EU-Richtlinien nicht unmittelbar, sondern müssen noch in nationales deutsches Recht umgesetzt werden. Bei der Produkthaftungsrichtlinie besteht mit dem Produkthaftungsgesetz bereits eine Regel, die der deutsche Gesetzgeber dann anpassen muss. Anders als bei EU-Verordnungen haben die Mitgliedsstaaten bei EU-Richtlinien einen gewissen gesetzgeberischen Spielraum.

3. Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie

Das Thema Produkthaftung verfolgt die Versicherer nun schon seit fast 40 Jahren in verschiedenen Rechtsgebieten. Der Schwerpunkt für die Haftpflichtversicherung liegt im Zivilrecht, namentlich im Produkthaftungsgesetz.

3.1 Grundlage EU-Produkthaftungsrichtlinie 85/374 EWG

Am 25. Juli 1985 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 85/374/EWG, die sog. Produkthaftungsrichtlinie. Diese Richtlinie wurde zum 1. Januar 1990 mit dem Produkthaftungsgesetz in Deutschland umgesetzt. Aufgrund dieses Gesetzes können Verbraucher seitdem EU-weit Ansprüche für Schäden durch fehlerhafte Produkte von intelligenten Technologien bis hin zu Arzneimitteln auf Basis einer Gefährdungshaftung geltend machen. Dies gilt bis heute nahezu unverändert. Einige kleine Änderungen hat es gegeben, so hat z. B. 2017 das Hinterbliebenengeld Einzug gefunden. Nach § 7 Abs. 3 ProdHaftG gilt:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, er zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Neben dem Produkthaftungsgesetz gelten noch die Regelungen zur verschuldensabhängigen **Produzentenhaftung** nach §§ 823 ff. BGB¹¹. Niedergeschriebene Regelungen dazu sucht man im BGB jedoch vergebens. Bei dieser Haftungsgrundlage handelt es sich um eine spezielle Ausformung und Weiterentwicklung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch die Rechtsprechung. Das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes schafft eine Gefahrenquelle. Wenn dadurch jemand in seinen geschützten Rechtsgütern verletzt wird, haftet der Hersteller nach §§ 823 ff. BGB. Es geht also um das Integritätsinteresse. Demgegenüber betrifft das Äquivalenzinteresse das fehlerhafte Produkt selbst und somit Gewährleistungsansprüche, mithin vertragliche Ansprüche.

Daneben gelten auch die Vorschriften des öffentlichen Rechts – insbesondere des Produktsicherheitsrechts – und des Strafrechts. Verwiesen sei hier auf das Ledersprayurteil des BGH¹², das als Leitentscheidung in Bezug auf die strafrechtliche Produktverantwortlichkeit gilt.

3.2 Überprüfung alle fünf Jahre

Die Produkthaftungsrichtlinie der EU sieht vor, dass die EU-Kommission dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über ihre Anwendung vorlegt und ggf. Anpassungsvorschläge unterbreitet. D. h. die Richtlinie wird regelmäßig alle fünf Jahre geprüft.

Dabei findet hier in den betroffenen Kreisen, Verbänden und Institutionen im Hintergrund der europäischen Gesetzgebung eine umfassende Diskussion statt. Viele legislative Ein-

¹¹ seit 1969 Hühnerpesturteil BGH NJW 1969, 269ff. Es gab erstmals eine Beweiserleichterung zugunsten des Geschädigten indem die Beweislast für das Verschulden zu Lasten des Herstellers umgekehrt wurde - die Geburtsstunde der Produkthaftung.

¹² BGH, Urteil vom 06.07.1990 – StR 549/99, BGH NJW 1990, 2560ff

heiten und Organe der EU und auch sonstige Institutionen, Verbände und Arbeitsgruppen sind eingebunden – so auch der GDV.

Die Art und Weise, wie Produkte hergestellt und vertrieben werden, hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Insbesondere wenn man die neuen digitalen Technologien berücksichtigt, einschließlich Software und KI-Systeme. Daneben findet auch ein ökologischer Wandel statt. So sollen Produkte eine längere Lebensdauer haben bzw. wiederaufbereitet werden können. Deshalb soll die verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte umfassend modernisiert werden. Gleichzeitig sollen die Haftungsvorschriften an die bereits aktualisierten europäischen Vorschriften zum Produktsicherheitsrecht und zur Marktüberwachung angeglichen werden. Nach Beratung des Entwurfs mit Europäischem Parlament und Rat soll die neue Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

3.3 Die Änderungen im Einzelnen

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Produkthaftungsrichtlinie enthält folgende wichtige Punkte:

3.3.1 Digitale Bauunterlagen und Software als Produkt

Nach **Art. 4 Nr. 1 der RL** werden **digitale Bauunterlagen und Software** in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. D. h. Software gilt zukünftig als Produkt. Dies soll unabhängig davon gelten, ob Software in ein anderes Produkt integriert ist (z. B. im Navigationsdienst in einem autonomen Fahrzeug) oder ob es sich um eigenständige Software handelt (z. B. eine Smartphone App für Medizinprodukte¹³, die selbst Schäden verursachen kann. Die Diskussion darüber, ob Software unter den Produktbegriff „Bewegliche Sache“ fällt, muss also künftig nicht mehr geführt werden.

Auch Produkte, die aus der Kreislaufwirtschaft stammen, d. h. Geschäftsmodelle, bei denen Produkte verändert oder aufgewertet werden, sind umfasst. Das ist vor allem für Wiederaufbereiter interessant.

§ 1 des deutschen Produkthaftungsgesetzes besagt, dass der Hersteller dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn durch den Fehler seines Produkts jemand, getötet wird, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt wird oder eine Sache beschädigt wird. Die erste Frage lautet danach: Was ist ein Produkt?

§ 2 ProdHaftG sagt dazu: Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch, wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität. Ist Software ein Produkt? Software ist keine Elektrizität, aber ist Software eine bewegliche Sache, die man in die Hand nehmen kann? Schwerlich.

¹³ Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht regelmäßig ein Verzeichnis von erstattungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen. In dieser Liste findet man z. B. Gesundheits-Apps zum Thema Diabetes, Essstörungen oder Tinnitus.

Früher behelf man sich damit, den Datenträger, auf dem die Software geliefert wurde, als bewegliche Sache anzusehen. Dies hat sich aufgrund der technischen Entwicklung überholt. Gleichwohl versucht man bisher das Gesetz entsprechend auszulegen¹⁴. Eindeutige Regelungen im Gesetz fehlen bisher aber. Das ändert sich nun.

3.3.2 Änderung des Schadenbegriffs

Nach **Art. 4 Nr. 6 der RL** umfasst parallel zur neuen Produktdefinition **der Schadenbegriff** nun auch den **Verlust oder die Verfälschung von Daten** (sofern sie nicht ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden). Schäden durch Tod oder Körperverletzung werden ergänzt durch **medizinisch anerkannte Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit**. Die bisherige Bagatellgrenze von 500 Euro bei einem Sachschaden wird gestrichen. Es gibt demnach keine Selbstbeteiligung des Geschädigten mehr. Auch der Haftungshöchstbetrag von 85 Mio. Euro für alle Personenschäden aus derselben Schadenserie wird abgeschafft, wobei hier bisher wohl keine praktische Relevanz bestand.

3.3.3 Pflicht zur Auskunft/Offenlegung von Beweismitteln

Nach **Art. 8 der RL (Offenlegung von Beweismitteln)** kann das Gericht anordnen, dass der Beklagte die ihm zur Verfügung stehenden **Beweismittel offenzulegen** hat. Der Geschädigte muss zur Geltendmachung seines Schadenersatzanspruches grundsätzlich Tatsachen und Beweismittel vorlegen, die die Plausibilität seines geltend gemachten Schadenersatzanspruches ausreichend stützen.

Damit soll dem Informationsgefälle zwischen Hersteller und Verbraucher Rechnung getragen werden. Verbraucher haben vielfach keinen Einblick in geschäftliche Prozesse. Der Hersteller seinerseits hat aber u. U. Interesse daran, bestimmte Dinge, Geschäftsgeheimnisse, Konstruktionspläne, Mängelprotokolle und ähnliches, geheim zu halten. Die Gerichte werden genau abwägen müssen, inwiefern eine Offenlegung verhältnismäßig ist und welche Beweismittel relevant sind. Es muss also eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung stattfinden.

Dieser Anspruch auf Offenlegung von Beweismitteln, also auf Zugänglichmachen von Beweismitteln ist noch vor der eigentlichen Geltendmachung des Schadenersatzanspruches möglich. **Es ist ein Auskunftsanspruch – das ist wirklich neu.**

¹⁴ Standardsoftware soll demnach ein Produkt im Sinne von ProdHaftG sein, individuell angefertigte Software nicht. Der Begriff Produkt kann zu Ausnahmen in der Produkthaftung führen. Die wichtigste Ausnahme ist der (faktische) Ausschluss von Software, den Hersteller bzw. Programmierer regelmäßig in ihre Nutzungsbedingungen aufnehmen. Man geht davon aus, dass Programme keine Produkte im Sinne des Gesetzes sind. Auch die Haftung in den Hauptfunktionen von Software wird verneint, besonders bei künstlicher Intelligenz bzw. automatischen Entscheidungen von Software. Wenn eine Software gesetzeswidrige Entscheidungen trifft, ist die Haftungslage juristisch zu klären. Bsp.: Programm diskriminiert Bewerber bei der Auswahl oder ein selbstfahrendes Auto verursacht einen Unfall.

Ähnliche Regelungen finden sich in **§ 84 a AMG** (Haftung des pharmazeutischen Unternehmers bei Arzneimitteln) und **§ 8 Umwelthaftungsgesetz** (Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen):

§ 84 a AMG regelt einen Auskunftsanspruch des Geschädigten: „(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von dem pharmazeutischen Unternehmer Auskunft verlangen, es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 84 besteht, nicht erforderlich. Der Anspruch richtet sich auf dem pharmazeutischen Unternehmer bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können.“

§ 8 regelt den Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Inhaber einer Anlage: „(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte vom Inhaber der Anlage Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, dass ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. 2 Verlangt werden können nur Angaben über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe und die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten nach § 6 Abs. 3.“

Kommt der Beklagte der Anordnung des Gerichts nicht oder nur unvollständig nach, verliert er möglicherweise den Prozess, weil die Fehlerhaftigkeit des Produkts in diesem Fall gesetzlich vermutet wird.

3.3.4 Beweiserleichterungen für Geschädigte

Der Richtlinienvorschlag enthält in **Art. 9 Beweislast** einige **neue Vermutungen zugunsten des Geschädigten**.

Grundsätzlich gilt: Der Hersteller haftet für Schäden verursacht durch einen Fehler seines Produkts. Der Geschädigte beweist den Fehler, den Schaden und die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden. Lediglich auf ein Verschulden kommt es im Bereich der Produkthaftung nach Produkthaftungsgesetz nicht an, anders als bei der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung.

Diese Grundregel wird durch mehrere Beweisvermutungen aufgeweicht, die zu einer Verlagerung der Beweislast auf den Beklagten führen werden.

Es gibt widerlegbare Vermutungen für Fehler, Kausalität und Schaden.

Das Vorliegen eines **Fehlers** etwa wird vermutet, wenn das Unternehmen seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen ist, wenn der Kläger beweisen kann, dass das Produkt

nicht den verpflichtenden Sicherheitsvorgaben des EU-Rechts oder des nationalen Rechts entspricht, die vor dem Risiko des später entstandenen Schadens schützen sollen sowie dann, wenn der Kläger beweisen kann, dass **der Schaden** durch eine „offensichtliche Fehlfunktion des Produkts“ bei normaler Verwendung bzw. unter normalen Umständen entstanden ist.

Darüber hinaus gibt es eine Beweiserleichterung für den Kläger, wenn die **Beweisführung für ihn „aufgrund der technischen und wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig“** ist und er auf „Grundlage hinreichender Beweise“ nachweisen konnte, dass zum einen das Produkt zum Schaden beigetragen hat und zum anderen das Produkt wahrscheinlich fehlerhaft war beziehungsweise der Fehler wahrscheinlich den Schaden verursacht hat. **(Kausalzusammenhang)**

Der Gesetzgeber hat dabei vor allem komplexe Technologien im Blick, die der Geschädigte nicht überschauen und in die er keinen Einblick haben kann. Im Richtlinienentwurf werden keine Produktgruppen genannt, jedoch enthalten die Erwägungsgründe einige Anhaltspunkte für betroffene Produkte: Medizinprodukte, Lebensmittel, Künstliche Intelligenz.

Es wird weitere Diskussionen zu diesen Beweiserleichterungen geben, die letztendliche Umsetzung ist noch offen. Wenn sie kommt, wird es auch zu Änderungen der Zivilprozessordnung kommen.

3.3.5 Fehlerbegriff

Der Richtlinienentwurf enthält in **Art. 6 einige zusätzliche Aspekte zum Fehlerbegriff**. Ähnlich der gegenwärtigen Richtlinie soll ein Produkt „als fehlerhaft gelten, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die die breite Öffentlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten darf.“ Zukünftig sollen **noch stärker Anforderungen des Produktsicherheitsrechts berücksichtigt** werden. Ein Verstoß gegen das öffentlich-rechtliche Produktsicherheitsrecht (Produktsicherheitsgesetz) kann ein Indiz für das Vorliegen eines Produktfehlers im Sinne des zivilrechtlichen Produkthaftungsrechts sein, wohingegen die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrechts nicht zwangsläufig eine Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der zivilrechtlichen Produkthaftung bedeutet. Letztere können im Einzelfall höher sein.

Die Fehlerhaftigkeit eines Produkts kann nach dem Entwurf beispielsweise auch darin bestehen, dass **Software-Updates fehlen, die notwendig wären, um Schwachstellen bei der Cybersicherheit des Produkts zu beheben**.

Diese Regelung soll zeitlich unbegrenzt gelten und könnte dazu führen, dass in der Tech-Branche die bisher übliche Praxis endet, Sicherheitsupdates für ältere Produkte nach wenigen Jahren einzustellen. Bisher ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Fehler vorliegt.

Der Hersteller eines Produkts haftet bisher nicht, wenn er den Produktfehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennen konnte. Dies gilt zukünftig nicht mehr, wenn die Fehlerhaftigkeit auf nachträglichen Software-Updates oder auf dem Ausbleiben aus Sicherheitsgründen erforderlicher Software-Updates beruht. D. h. der zeitliche Anknüpfungspunkt der Produkthaftung wird verschoben und macht damit natürlich die Kalkulation der Risiken schwieriger.

Daneben soll auch ein früherer Eingriff einer Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Produktsicherheit, z. B. die Anordnung eines Produktrückrufs oder andere behördliche Beanstandungen, für die Fehlerhaftigkeit des Produkts sprechen. Erwähnenswert ist, dass sich in den Erwägungsgründen des Entwurfs die EuGH-Rechtsprechung zum Fehlerverdacht niederschlägt. Die Entwurfsbegründung weist darauf hin, dass bei Produkten, die ein besonders hohes Schadensrisiko mit sich bringen (z. B. lebenserhaltende Medizinprodukte), auch ohne Nachweis der Fehlerhaftigkeit des konkreten Produkts von einem Produktfehler ausgegangen werden kann, wenn das Produkt zu derselben Produktserie wie ein nachweislich fehlerhaftes Produkt gehört.

Im Medizinproduktebereich wurden schon 2017 mit der EU-Medizinprodukteverordnung (MDR)¹⁵, die das Medizinproduktegesetz in weiten Teilen abgelöst hat, die Anforderungen an Hersteller an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen von Medizinprodukte erheblich verschärft. Dieser Trend setzt sich nun weiter fort.

3.3.6 Erweiterung der Liste potenzieller Beklagter

Nach der aktuellen Richtlinie können bislang nur Hersteller, sogenannte Quasi-Hersteller und Importeure mit Sitz in der EU verschuldensunabhängig für fehlerhafte Produkte auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Ein Quasi-Hersteller ist jemand, der Waren im großen Stil einkauft, diese mit seinem Logo/seiner Marke kennzeichnet und anschließend weiterverkauft. Für den Käufer ist dabei nicht ersichtlich, dass der Verkäufer nicht Hersteller des Produkts ist.

Der Entwurf erweitert den Kreis potenzieller Beklagter auf **Bevollmächtigte des Herstellers, Fulfillment-Dienstleister** (d. h. Lager-, Verpackungs- und Versanddienstleister) und – unter engen Voraussetzungen – sogar auf **Einzelhändler** und **Betreiber von Online-Marktplätzen**, wenn in der Lieferkette ein vorhergehender Wirtschaftsakteur nicht mehr festgestellt werden kann, Art. 4 Nr. 11 (Hersteller und Quasihersteller) und Art. 4 Nr. 16 (Erfüllungsdienstleister, Händler und Art. 7 (weitere Wirtschaftsteilnehmer).

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der geschädigten Person auch dann ein Beklagter zur Verfügung steht, wenn das schadensursächliche fehlerhafte Produkt direkt aus

¹⁵ Verordnung EU 2017/745 vom 05.04.2017

einem Nicht-EU-Land gekauft wurde, und es keinen (Quasi-)Hersteller oder Importeur mit Sitz in der EU gibt.

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) enthält in **§ 6** Anforderungen an das Bereitstellen von Verbraucherprodukten auf dem Markt. Die Verpflichtungen gelten für den Hersteller, seinen Bevollmächtigten und den Einführer.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG regelt die Verpflichtung, den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen.

Diese Information dient der Rückverfolgbarkeit des Bereitstellers. Wenn bspw. nach Produkthaftungsgesetz Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden sollen, wäre einer Durchsetzung entsprechender Ansprüche gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Asien in der Praxis unmöglich. Sobald es einen verantwortlichen Hersteller innerhalb der EU oder des europäischen Wirtschaftsraums gibt, ist die Durchsetzung von Ansprüchen erheblich einfacher.

Grundsätzlich muss der Name des Herstellers angegeben werden. Nur, wenn der Hersteller aus einem Drittland außerhalb der EU oder des europäischen Wirtschaftsraumes stammt, besteht eine Wahlmöglichkeit. In diesem Fall kann entweder der Bevollmächtigte oder, wenn es einen solchen nicht gibt, der Name des Importeurs angegeben werden. Anzugeben sind grundsätzlich Name und Kontaktanschrift. Eine E-Mail-Adresse oder Internetadresse reicht nicht aus. Auch nicht ausreichend ist die Angabe einer EAN. Notwendig ist eine Anschrift, an die eine Postzustellung erfolgen kann, sodass auch ein Postfach nicht ausreichend ist. Eine Marke mit einem eindeutigen Firmenbezug kann zwar den Namen ersetzen, nicht jedoch die Anschrift. Nur dann sind die Angaben zur Identifikation des Bereitstellers erfüllt. Ein Verbraucherprodukt ohne korrekte Herstellerkennzeichnung ist nicht verkehrsfähig und darf auch nicht vertrieben werden. Dies gilt im Übrigen grundsätzlich und hat nichts damit zu tun, ob der Hersteller und Verkäufer seinen Sitz in Asien hat. Denkbar sind wettbewerbsrechtliche Ansprüche in Form einer Abmahnung oder eines Bußgelds.

Entsprechende Ansprüche gegenüber bspw. chinesischen Verkäufern durchzusetzen ist jedoch in der Praxis kaum möglich. Dies haben auch die Behörden erkannt: Amazon hat sich im Juni 2018 gegenüber der europäischen Kommission dazu verpflichtet, gefährliche Produkte, die über Amazon verkauft werden, aus dem Verkehr zu ziehen. Amazon hat sich ebenfalls verpflichtet, bei entsprechenden Meldungen unverzüglich zu reagieren und zwar innerhalb von wenigen Arbeitstagen.

Deutsche Amazon-Händler müssen einen großen Aufwand betreiben, damit ihre über Amazon verkauften Produkte verkehrsfähig sind. Dazu gehört unter anderem eine korrekte Produktkennzeichnung, das Einhalten ganz grundsätzlicher Produktsicherheitsvorschriften (erkennbar am CE-Zeichen) wie auch zusätzliche Kosten durch abfallrechtliche Vorschriften,

bspw. durch das Verpackungsgesetz, Elektroggesetz oder Batteriegesetz. All das kostet den rechtskonformen deutschen Händler bzw. Hersteller Geld und wird mit eingepreist.

Dem gegenüber verkaufen gerade asiatische Verkäufer, insbesondere aus China, über Amazon-FBA häufig Produkte, die nicht rechtskonform und damit nicht verkehrsfähig sind. Asiatische Händler liefern diese Produkte direkt in deutsche bzw. europäische FBA-Lager ein. Der Verbraucher merkt häufig nicht, dass sein Vertragspartner ein chinesischer Händler ist, da er das Produkt, wie von anderen Händlern auch, durch FBA innerhalb von sehr kurzer Zeit bekommt. Gerade chinesische Verkäufer bieten häufig entsprechende Produkte sehr viel günstiger an als deutsche Händler. Dies ist nicht weiter erstaunlich, wird doch meist viel Geld gespart, das notwendig wäre, um Produkte verkehrsfähig zu machen und bspw. eine Entsorgung von Elektrogeräten nach Elektroggesetz zu finanzieren und gewährleisten.

Außerdem sollen zukünftig auch Unternehmen, die ein Produkt außerhalb der Kontrolle des ursprünglichen Herstellers im Sinne des Produktsicherheitsrechts „wesentlich verändern“, gleich einem Hersteller verschuldensunabhängig haften, wenn das veränderte Produkt fehlerhaft ist und einen Schaden verursacht. In Anlehnung an das europäische Produktsicherheitsrecht wird somit die wesentliche Veränderung eines bereits in Betrieb genommenen Produkts dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleichgestellt. Konsequenterweise soll auch eine neue Verjährungsfrist beginnen, nachdem das Produkt wesentlich verändert wurde.

3.3.7 Welche Versicherungen sind möglicherweise betroffen?

Sehr wahrscheinlich wird die Betriebshaftpflichtversicherung (dort der Teil der Produkthaftpflichtversicherung) betroffen sein, aber auch andere Versicherungen werden berührt werden, so etwa

- die Pflichtversicherung für Futtermittelhersteller,
- die Arzneimittel-Deckungsvorsorge (Versicherung der Produkt-Haftpflicht pharmazeutischer Unternehmer – AVB AMG-Pharma-ProdH),
- die Deckungsvorsorgepflicht für Medizinprodukte Hersteller,
- die Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte und die Krankenhaus-Haftpflichtversicherung und
- die Kfz-Haftpflichtversicherung (Regress des Kfz-Haftpflichtversicherers gegen Autohersteller möglich, zumindest bei privatem Kfz).

3.3.8 Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen?

Denkbar ist, dass es Versicherungssummen außerhalb der klassischen Personen-/Sachschaden-Summen bezogen auf die neuen Schadenarten Datenverlust und Datenverfälschung geben wird.

Es kommt ein mehr an Haftung, weil mehr Produkte und mehr Unternehmen umfasst sind, die bisher nicht im Fokus standen. Es gibt kein Sachschaden-Selbstbehalt mehr, d. h. es ist damit zu rechnen, dass häufiger kleinere Schäden geltend gemacht werden.

Es sind Sammelklagen denkbar, da die Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie und die Einführung einer neue Abhilfeklage auf Leistung kommen wird. Diese ermöglicht qualifizierten Einrichtungen, eine Verbandsklage auf Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung zu erheben. Verbraucher und kleinere Unternehmen können sich diesen Klagen anschließen, so dass hiernach produkthaftungsrechtliche Schadenersatzansprüche künftig in großem Umfang beweisrechtlich verhältnismäßig einfach durchgesetzt werden können.

Bisher waren Ansprüche des Geschädigten nach spätestens zehn Jahren nach Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts endgültig erloschen. Nun sind 15 bis 20 Jahre in der Diskussion, v. a. bei personenschadengeneigten Sachverhalten.

Es kommt zumindest in Teilen schon zu Deckungsanpassungen. Zu denken ist dabei z. B. an die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (AVB BHV), an die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Pharma-Produkthaftpflichtversicherung (AVB AMG Pharma ProduktHV) bzw. entsprechende noch vorhandene Risikobeschreibungen und Besondere Erläuterungen (RBE).

Es könnte zur Änderung des Zeichnungsverhaltens der Versicherer kommen, weil einige Unternehmen neu der verschuldensunabhängigen Haftung unterliegen (z. B. Onlinehändler), ggf. müssen Zeichnungsrichtlinien überarbeitet werden.

Hervorzuheben ist, dass die neuen Regelungen zur Stärkung der Rechtsicherheit beitragen werden. Die EU-Mitgliedsstaaten sind so zum Beispiel nach Art. 15 der RL auch verpflichtet, alle Entscheidungen der nationalen Gerichte zu Produkthaftungsfällen elektronisch zu veröffentlichen. Dies erleichtert es für die betroffenen Unternehmen, aber auch für die Versicherer und deren Rechtsberater, die Haftungsrisiken belastbar zu bewerten.

4. Fazit

Es bleibt abzuwarten welche der gesetzlichen Regelungsentwürfe die EU in den Bereichen KI und Produkthaftung in den nächsten Jahren verwirklichen wird. Die weiteren Entwicklungen hierzu sowie den Ausgang der derzeit stattfindenden Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission zur KI-VO beobachten die Expertinnen und Experten der Deutschen Rück mit Spannung.

Kontakt

DOREEN BRACHER

Senior Underwriter HUK/Spartenmanagement

Telefon +49 211 4554-181

doreen.bracher@deutscherueck.de

Titelfoto: Gert Altmann auf Pixabay

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de